

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 3 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 16 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsatz-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

V.

Canton Appenzell.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung in Appenzell
am 25ten August 1801.)

Ist gedruckt unter folgendem Titel: Verfassung für
den Canton Appenzell. Angenommen
von der Cantonstagsatzung in der
Sitzung vom 25ten August 1801. 8. St.
Gallen; b. Zollikofer. S. 29.

Eintheilung. Der Canton ist in Bezirke und
Gemeinden abgetheilt. St. Gallen ist der Hauptort.
Die Bezirke und ihre Hauptörter sind: Altkätten, Ap-
penzell, Flaweil, Gossau, Heiden, Herisau, Lichten-
steig, Mohnang, Rheinet, Rorschach, St. Gallen,
St. Johann, Leuffen, Wyl. Sie bleiben alle in ihren
dießmaligen Grenzen, können aber in der Folge von
dem Cantonsrath anders eingetheilt, nie aber verkleinert
werden. Jede Pfarren oder sogenannte Kirchhöfe bil-
det einen Gemeindebezirk; wo aber alt hergebrachte
örtliche Umstände eintreffen, so verbleibt es bey der
izigen Eintheilung; in streitigen Fällen entscheidet der
Cantonsrath, der einen Gemeindebezirk auch auf andere
Weise einzutheilen befugt ist.

Politischer Stand der Bürger. Can-
tonsbürger sind alle helvetischen Bürger, welche in dem
Canton ansässig, das ist hausbüchlich sind oder seyn wer-
den. Mit Zurücklegung des 20sten Jahrs wird der Bür-
ger stimm- und mit Zurücklegung des 25sten wahl-
fähig.

Wählbarkeitsbedinge. Um als Gemeind-

Wahlmann oder in einen Gemeinderath gewählt werden
zu können, muß man in der Gemeinde seit 2 Jahren
ansässig und helvetischer Bürger seyn, das 25te Jahr
zurückgelegt haben und schreiben und lesen können.
Beynebens in der Republik eine Liegenschaft selbst be-
sitzen, oder annoch der väterlichen Haushaltung, welche
eine Liegenschaft besitzt, anhängig seyn, oder endlich
einen unabhängigen Beruf treiben, mittelst welchem
ein anständiger Unterhalt gesichert ist. Vater und Sohn,
oder Tochtermann, Gebrüder und Schwäger können
nicht nebeneinander im gleichen Gemeinderathe Stellen
bekleiden. — Um zu einem Bezirksamte wählbar zu
seyn, muß man seit 2 Jahren im Bezirke wohnen,
zugleich dann auch die für die Gemeinderäthe vorge-
schriebene Wählbarkeitsbedinge erfüllt haben. — Um
in den Cantonsrath gewählt werden zu können, muß
man im Canton seit 3 Jahren ansässig und helvetischer
Bürger seyn; das Alter von 30 Jahren zurückgelegt
haben, und in der Republik eine Liegenschaft oder
steuerbares Vermögen besitzen, das den Werth von
1000 Fr. übersteigt. Blutsverwandte im ersten und zwey-
ten Grad können nicht zu gleicher Zeit im Cantons-
Rath sitzen. Um zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung
wählbar zu seyn, muß man 30 Jahr alt und helve-
tischer Bürger seyn, und eine Liegenschaft oder steuer-
bares Vermögen besitzen, das den Werth von 3000 Fr.
übersteigt.

Gemeindeversammlungen. Sie versam-
meln sich jährlich am ersten Sonntag des Maimonats.
Sie wählen die Glieder der Gemeinderäthe und der Be-
zirkswahlversammlungen. Sie genehmigen oder verwerfen
die vom Gemeinderath vorgeschlagenen Veräußerungen
von Liegenschaften. Sie verfügen über Verwendung des
Ertrags eines weltl. Stiftungsguts zu einem andern Zweck
als dem der Stiftung, mit Vorbehalt der Gutheißung
des Cantonsraths. Sie bestimmen die Summe, über deren
Betrag der Gemeinderath zu Bestreitung von örtlichen

Kosten, Anleihen oder Ankäufen, nicht anders als mit Vorwissen und Gutheißung der Gemeinde von sich aus verfügen darf. Sie nehmen dem Gemeinderath die jährlichen Rechnungen ab.

Wahlart. Die Gemeinden wählen jährlich auf 50 Bürger einen Wahlmann. Diese versammeln sich am Bezirkshauptort und wählen je auf 15 ihrer Zahl, aus allen wahlfähigen Cantonsbürgern einen Cantons-Wahlmann. Diese wählen die Mitglieder des Cantons-Rathes und die Abgeordneten zur allgemeinen Tag-satzung.

Gemeinderath. Er besteht aus wenigstens 5 und höchstens 21 Gliedern, deren Dreyviertel aus Antheilhabern der Gemeindgüter bestehen. Er wird jähr-lich zur Hälfte erneuert. Sie besorgen die Ortspolizen in ihrem ganzen Umfange; ferner die Errichtung und Ausfertigung von Verschreibungen, Kauf- und Pfand-briefen; die vormundschaftliche Polizen, das Armenwe-sen. — Der Präsident insbesondere und der Gemeinde-Rath insgesamt ist verpflichtet, die Aufträge der all-gemeinen Regierung oder der Cantonal- und Bezirks-Behörden zu vollziehen. Als Verwaltungsbehörde be-sorgt er die Verwaltung der Ortsgemeindgüter, deren Betrag zu Bestreitung der allgemeinen örtlichen Aus-gaben bestimmt ist — die Bestimmung der Orts-einkünfte und ihrer Verwendung — so wie jene der Orts-oder Gemeindsanlagen. Er übt das Strafrecht über Vergehen gegen die Zuchtpolizen und Sicherheitsverfü-gungen, wo solche Strafgesetze oder Verordnungen vorhanden sind, bis auf das höchste von 16 Fr. oder dreitägiger Einsperrung aus. Im Abgang solcher Straf-Gesetze soll der Gemeinderath Strafverfügungen bestim-men mögen, die der Cantonsrath, wenn gründliche Klagen sich dagegen erheben, aufheben kann.

Bezirksbehörden. In jedem Bezirk soll eine Behörde eingesetzt werden, welcher die Unterhaltung der Verbindung der Gemeinden mit den höheren Can-tonsbehörden, die Aufsicht über Vollziehung der Polizen und die Verwaltungsverordnungen im Bezirke übertra-gen wird; ihre nähere Einrichtung soll alsdann bestimmt werden, wann der Zustand der Gerichte und derselben Verhältnis in dem Canton festgesetzt seyn wird.

Cantonsrath. Er besteht aus 29 Mitgliedern und soll aus jedem Bezirk wenigstens einen haben; er wird jährlich zum dritten Theil erneuert. — Er ver-sammelt sich ordentlicher Weise alle 3 Monat einmal, und kann vom Präsidenten, mit oder ohne Einladung des Verwaltungsrathes auch ausserordentlich versammelt

werden. Er nimmt die Gesetzborschläge des Senats an; bestimmt die Erhebung und Vertheilung der Staats- und Cantonalabgaben; entscheidet über Veräußerung oder Ankauf von Cantonsgütern und Loskauf von Gefällen; kann auf ausserordentliche Tagsatzungen antragen; er bringt die Klagen oder Vertheidigungen des Cantons gegen andere an die allgemeine Tagsatzung — alles dieß nach angehörtem Bericht des Verwaltungsrathes. Er beschließt Zucht- und Sicherheitspolizerverordnun-gen; er beschließt die Verordnungen welche auf das ganze Verwaltungswesen im Canton Bezug haben. Er bewilligt dem Verwaltungsrath die erforderlichen Gelder und läßt sich über ihre Verwendung Rechnung geben. Er unterücht Klagen gegen Beamte und übt das Sus-pensionsrecht aus. Er bestimmt die Aufstellung und Be-soldung der dem Verwaltungsrath untergeordneten Beamten.

Die Glieder des Cantonsrathes beziehen 6 Fr. Sitz-ungsgelder, die Entfernten 7 bis 5 rp. Reisegeld für jede Stunde. Der Präsident bezieht überdieß 400 Fr.

Verwaltungsrath. Er besteht aus 7 Glie-dern und wird vom Cantonsrath aus seinem Mittel gewählt, und jährlich zum Drittheil erneuert. Es kön-nen nicht mehr als 2 Glieder aus einem Bezirk darin sitzen. Ihr Gehalt ist 1800 Fr. — Er bringt die vom Cantonsrath genommenen Beschlüsse und Verordnun-gen in Vollziehung. Er schlägt dem Cantonsrath die untergeordneten von ihm abhängenden Verwaltungs- und Polizenbeamten zur Wahl vor; er kann sie in drin-genden Fällen bis zur nächsten Cantonsrathesversamm-lung suspendiren. Er besorgt die Einnahme und Aus-gabe der öffentlichen Gelder, die National- und Can-tonalgebäude, Güter, Einkünfte und Domainen. — So oft der Cantonsrath über bloße Verwaltungssach-en oder Rechnungswesen des Verwaltungsrathes be-rathschlagt und Beschlüsse nimmt, oder über Verantwort-lichkeitsgegenstände einzelner Glieder, Kammern oder des ganzen Verwaltungsrathes sich beschäftigen wird, treten die gesamten Mitglieder des Verwaltungsrathes aus der Versammlung.

Gottesdienst, Schul- und Erziehungs-Anstalten. Die Leitung des Schul- und Erzie-hungswesens ist einem besondern Erziehungsrath anver-traut, dessen Mitglieder der Cantonsrath wählt und seine Einrichtung bestimmt. — Diejenigen Gemeinden und besondere Religionsabtheilungen, welche bisher für Lehr- und Schulanstalten, die Lehrer höherer Wissens-schaften, und Schullehrer zu ernennen das Recht hatten,

so wie die Theilhaber von Familien oder Stiftungsbellen behalten dasselbe fernerhin; in den übrigen Gemeinden werden sie in Zukunft von den Gemeinderäthen, mit Zuzug von zehn Hausvätern gewählt; doch kann kein Lehrer noch Schulmeister zu einer Wahl zugelassen werden, welcher nicht dazu vom Erziehungs-Rath geprüft und wählbar erklärt worden, ohne dessen Einwilligung auch weder Entsetzung noch Abänderung statt haben kann.

Der öffentliche Gottesdienst und dessen freie Ausübung steht unter der Oberaufsicht und Garantie des Cantonsrathes. Die Geistlichkeit von beyden Religionsbekenntnissen hat das Befugniß sich zu Berathung über ihre kirchlichen Angelegenheiten in ein Capitel oder Synode zu versammeln. Sie steht in jedem Fall unter der Aufsicht des Cantonsrathes, auf dessen Genehmigung hin, da wo es die kirchlichen Verhältnisse zulassen, auch ein Kirchenrath aus welt- und geistlichen Mitgliedern kann angeordnet werden, doch so, daß in diesen Angelegenheiten die Mitglieder der beyden Glaubensbekenntnisse allein und abgesondert verfügen; gleichwie die innere Religionsangelegenheiten, das ist, Glaubenslehre und was wesentlich dazu gehört, jeder Glaubensgenossenschaft ausschließlich zustehen. — Auf ein Gutachten des Erziehungs-Raths wird der Cant. Rath die Vorschriften und Wählbarkeitsbedingungen bestimmen, ohne deren Erfüllung kein Geistlicher zu einer Pfründe kann zugelassen werden. Die Bestellungen der Pfründen und Pfarreyen, kommen den betreffenden Gemeinderäthen, nebst einem von der Gemeinde selbst gewählten Ausschusse von 10 Hausvätern zu. Die Gemeinden welche dieses Recht selbst haben, mögen dasselbe ferner ausüben. — Kein Geistlicher kann von seiner Pfarrey entfernt werden, wenn nicht der Gemeinde-Rath dem Cantonsrath Klagen eingegeben und derselbe darüber entschieden haben wird.

Sanitätsanstalten. Es soll in dem Canton ein eigener Sanitätsrath seyn, welchem die Vorschriften der allgemeinen Gesundheitspolizey zu vollziehen, und die besondern für den Canton zu besorgen obliegen wird. Seine Einrichtung wird von dem Cantonsrath auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes bestimmt werden, welchem die Wahl und Oberaufsicht über den Sanitätsrath selbst, und dessen Verordnungen zukommt.

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgendes Befinden wird verlesen und an die Constitutions-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Gesetzesvorschlag vom 20. Juli, über den Sie das Befinden des Vollz. Rathes verlangen, scheint zwar eine erst von der künftigen Verfassung zu erwartende allgemeine Bestimmung über das Wesen und die Attribute des helvetischen Staatsbürgerrechtes vor auszusetzen, und selbst in einigen seiner Grundlagen dieser Verfassung gewissermaßen vorzugreifen. Wenn Sie aber B. G. in diesen Verhältnissen keine Hindernisse finden, um die Bedinge der Bürgerrechtsertheilung von nun an festzusetzen, so hat der Vollz. Rath über den Inhalt Ihres Vorschlages selbst nur folgendes zu bemerken:

Im 2ten Art. wird die 10jährige Niederlassung in Helvetien als ein vorläufiges Erforderniß zur Naturalisationsbewilligung angegeben. Wenn Sie, wie zu vermuthen ist, hierunter nicht bloß eine eigentliche Ansiedlung oder unabhängige Berufsausübung, sondern überhaupt einen 10jährigen Aufenthalt im Lande verstanden haben, so wird es zu Verhütung irriger Auslegungen zweckmäßiger seyn, den letztern Ausdruck an die Stelle des im Vorschlag erscheinenden zu setzen. Auch sollte zugleich bestimmter als hier geschieht, angezeigt werden, daß der Anfang dieses Aufenthalts nicht erst von der Erscheinung des Gesetzes an, sondern von jedem frühern Zeitpunkte her zu rechnen sey.

Statt der im 7ten Art. enthaltenen Vorschrift, dem Bürgereid von dem angenommenen Fremden in die Hände des Präsidenten der Vollziehungsbehörde ablegen zu lassen, scheint es, sowohl der Sache selbst als der für diese Feierlichkeit sonst zu beobachtenden Regel angemessener und zur Ersparung unnöthiger Reisekosten schicklich, wenn der von der obersten Vollziehungsbehörde zu bezeichnende Beamte für die Abnahme des Eides angewiesen würde.

Die nachfolgende Bestimmung der Ausfertigungsgelübte für den Naturalisationsact enthält eigentlich nur das Maximum derselben und überläßt übrigens ihre Festsetzung oder den Nachlaß ganz der Willkühr der Vollziehungsbehörde. Statt dessen schlägt Ihnen der Vollz. Rath vor, eine niedrigste Gebühr von 8 Fr. neben der höchsten von 32 Fr. festzusetzen, zwischen welchen der zu entrichtende Betrag nach den Vermögensumständen